

Infoblatt FFH-Mähwiesen

Was sind FFH-Mähwiesen?

- Unter FFH-Mähwiesen versteht man besonders arten- und blütenreiches Wirtschaftsgrünland, das durch eine extensive Bewirtschaftungsweise entstanden ist. Hierzu zählen **Magere Flachland-** und **Berg-Mähwiesen**.
- Baden-Württemberg trägt eine **besondere Verantwortung** für den Erhalt und die Verbesserung dieser Wiesen.
- FFH-Mähwiesen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten durch eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften geschützt.
- **Achtung:** Verschlechterungen können unabhängig von einer eventuell beantragten Förderung nach Naturschutzrecht geahndet werden und im Rahmen der Konditionalität Sanktionierungen zur Folge haben!



Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese?



Schnittnutzung

- Pro Jahr i.d.R. zwei Schnitte, bei sehr schwachen Aufwüchsen ein Schnitt
- Zeitpunkt des ersten Schnittes: zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort meist Anfang bis Ende Juni)

Keine Neueinsaaten oder Nachsaaten!

Ausnahmen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. unteren Landwirtschaftsbehörde z. B. bei Wildschweinschäden

Beweidung

- Kurze Vorbeweidung im Frühjahr/ kurze Nachbeweidung im Herbst ist i.d.R. möglich.
- Die Erhaltung von FFH-Mähwiesen allein durch Beweidung ist schwierig.
- Falls beweidet wird: Kurze Standzeit, einheitliches Fraßbild, keine Trittschäden (ggf. Nachpflege)
- Abstimmung mit der Behörde empfohlen.

Düngung

- Eine zu frühe und zu hohe Düngung, insbesondere mit Stickstoff, fördert zu stark das Gräserwachstum und führt daher häufig zu einer Verschlechterung der botanischen Zusammensetzung der Mähwiese.
- Von einer Überschreitung der nachfolgenden Mengenangaben wird dringend abgeraten.
- Bei FFH-Mähwiesen im C-Zustand kann ein vorübergehendes Aussetzen der Düngung angebracht sein.
- Die Düngung mit Gärresten wird auf Grund des häufig höheren Anteils an verfügbarem Stickstoffs nicht empfohlen.

Festmist	oder	Gülle	oder	Mineraldünger
<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 100 dt/ha • Herbstausbringung 		<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 20 m³/ha verdünnte Rindergülle* bei TS-Gehalt ca. 5 % • Nicht zum 1. Aufwuchs! 		<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 35 kg P₂O₅/ha & 120 kg K₂O/ha • Kein mineralischer Stickstoff!
2-Schnittnutzung: Düngung nicht häufiger als alle 2 Jahre (Flachland-Mähwiesen) bzw. alle 3 Jahre (Berg-Mähwiesen) Bei 1-Schnittnutzung ist die Häufigkeit entsprechend anzupassen (alle 4 bzw. 6 Jahre).				

*Gülle aus der Schweinehaltung weist höhere Stickstoffgehalte auf, daher sollte die ausgebrachte Menge entsprechend reduziert werden.

Bei Abweichungen von den Bewirtschaftungsempfehlungen wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. unteren Landwirtschaftsbehörde empfohlen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Wo liegen FFH-Mähwiesen?

- Die genaue Lage von kartierten FFH-Mähwiesen und den sogenannten Verlustflächen (verloren gegangene FFH-Mähwiesen) sind in FIONA dargestellt. Dort sind auch die Erhaltungszustände angegeben. **Der Erhaltungszustand C zeigt Verbesserungsbedarf an.**
- Kartierte FFH-Mähwiesen sind im **Flurstücksinfo** zum GA aufgelistet.
- Die Kartierung von FFH-Mähwiesen erfolgt schrittweise. Sie wird regelmäßig ergänzt und aktualisiert, z. B. im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung.
- In den Jahren 2023/2024 werden voraussichtlich die Kreise Neckar-Odenwald, Rottweil und Calw sowie in Teilbereichen Böblingen und Bodenseekreis kartiert.
- Auch nicht kartierte FFH-Mähwiesen sind geschützt.

Welche speziellen Fördermöglichkeiten gibt es für FFH-Mähwiesen?

Antragstellende können für ihre FFH-Mähwiesen über das **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)** z. B. die Maßnahme B5: „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ in Kombination mit der **Öko-Regelung 5** (bei Vorkommen von 4 Kennarten) beantragen:

300 €/ha (FAKT II B5) + 240 €/ha (Öko-Regelung 5) = 540 €/ha

Eine Förderung von zusätzlich 50 Euro je ha ist bei der ausschließlichen Mahd der FFH-Mähwiesen mit Messerbalken möglich (FAKT II B6).



Bei weitergehenden naturschutzfachlichen Anforderungen, z. B. beim Schutz von besonderen Arten oder bei der Aufwertung von FFH-Mähwiesen (C-Zustand) in den Erhaltungszustand B oder A, ist auch eine Förderung nach der **Landschaftspflegeleitlinie (LPR)** mit der Öko-Regelung 5 möglich. Die Ausgleichsleistungen richten sich dann konkret nach den vereinbarten Bewirtschaftungsaufgaben. Beispiel:

400 €/ha (LPR) + 240 €/ha (Öko-Regelung 5) = 640 €/ha

Weitere Kombinationen von Fördermaßnahmen sind möglich. Öko-Regelungen und FAKT II-Maßnahmen können auch unabhängig voneinander beantragt werden. Auskünfte zu allen Fördermöglichkeiten von FFH-Mähwiesen erteilt Ihnen gerne die für Sie zuständige Behörde.

IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Hrsg.)
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711 126-2355
Internet: www.mlr-bw.de

Bearbeitung:
Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung,
Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei
Baden-Württemberg (LAZBW)
Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf

Landesanstalt für Umwelt Baden-
Württemberg (LUBW)
Griesbachstr. 1
76185 Karlsruhe

Bildquellen:
Engel, Zelesny, Grant

Weitere Informationen:

